

Zu

FRIEDHOFSORDNUNG

PFARRE TARSDORF

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT LINZ

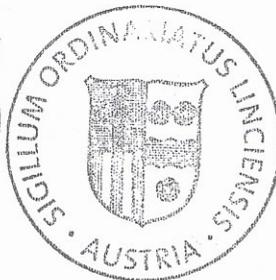
A - 4020 LINZ, HERRENSTRASSE 19

DFK / R- 968 / 20.12 LINZ, AM 23. MRZ. 2018

WIRD KIRCHENBEHÖRDLICH GENEHMIGT,

BISCHÖFLICHES ORDINARIAT


Bischöflicher Notar




Generalvikar

ANHANG

zur Friedhofordnung für die Pfarre Tarsdorf

Die Friedhofgebührenordnung bildet einen integrierenden Bestandteil der diözesanen Friedhofordnung 2010. Sie tritt aufgrund eines Beschlusses des Fachausschusses für Finanzen des Pfarrgemeinderates (Finanzausschuss) nach erfolgter kirchenaufsichtsbehördlicher Genehmigung mit der ortsüblichen Kundmachung in Kraft.

NUTZUNGSgebühren

1. Beim Ersterwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ist zu entrichten:

- | | |
|-------------------|----------|
| a) für Grüfte | € 500,00 |
| b) Reihengräber | |
| Einzelgrab | € 160,00 |
| Doppelgrab | € 280,00 |
| c) Urnenerdgräber | € 140,00 |
| d) Urnennischen | € 200,00 |

Für die Granit-Abdeckplatte (inkl. Blumen- und Kerzenhalter) für die Urnennische ist ein einmaliger Betrag von € 400,00 zu entrichten.

2. Die Nachlösegebühr für Familiengräber beträgt für die Dauer von weiteren 5 Jahren:

- | | |
|-------------------|----------|
| a) für Grüfte | € 250,00 |
| b) Reihengräber | |
| Einzelgrab | € 80,00 |
| Doppelgrab | € 140,00 |
| c) Urnenerdgräber | € 70,00 |
| d) Urnennischen | € 100,00 |

3. Alle Gräber sind entsprechend der vorhandenen Bodenqualität nach Möglichkeit als Tiefgräber anzulegen.

4. Ausmaße der Grabstätten in cm (HxBxL)

Einzelgrab:

Grabeinfassung: 20 x 80 x 145

Grabstein: 110 (ab Oberkante Grabeinf.) x 80

Mag. Markus Meiner

Pfarrer

Diözese

Doppelgrab:

Grabeinfassung: 20 x 140 x 145

Grabstein: 110 (ab Oberkante Grabeinf.) x 140

Urnenerdgrab:

Grabeinfassung: 20 x 60 x 100

Grabstein: 90 (ab Oberkante Grabeinf.) x 60

5. Grabkreuze dürfen nicht höher als 160 cm bei Erdgräbern und 130 cm bei Urnenerdgräbern ab Oberkante Grabeinfassung sein.

6. Bei jeder Beisetzung einer Leiche in einer bereits eingelösten Grabstätte ist die Nachlösegebühr ab dem Ende des eingelösten Zeitraumes bis zum Ablauf der Verwesungsdauer der zuletzt beigesetzten Leiche aufzuzahlen.

Die Aufzahlung auf die Nachlösegebühr ist bei Urnenbeilegungen entsprechend dem vorhergehenden Absatz bis zur Dauer von maximal 10 Jahren zu entrichten.

7. Bei Urnenbeisetzungen im Erdgrab sind Urnen bzw. Aschenkapseln zu verwenden, die biologisch abbaubar sind.

8. Die Gebühr für die Benützung der allgemeinen Friedhofanlagen (z.B. Wasserversorgung, Wegerhaltung, Abfallabtransport, usw.) sind in die Gebühren gemäß Ziffer 1 und 2 eingerechnet.

9. Die Friedhofverwaltung ist nicht verpflichtet, Teilzahlungen anzunehmen und bereits fällige Nachlösegebühren einzuzahlen.

10. Die für kirchliche Funktionen zu entrichtenden Gebühren sind der jeweils geltenden diözesanen Stola- und Stipendienordnung zu entnehmen.

FA - Finanzen

Raimund Mayer-Gebhard

Information zur Friedhofordnung für den Pfarrfriedhof von Tarsdorf

Der Friedhof in Tarsdorf ist ein katholischer, konfessioneller Friedhof.
Die Verwaltung des Friedhofes obliegt dem Finanzausschuss der Pfarre Tarsdorf.
Für die laufenden Geschäfte wurde von der Pfarre eine Friedhofsverwaltung bestellt.
Der Friedhofsverwaltung gehören an:

Brunner Elfriede, Helmberger Richard, Neißl Robert, Schnaitl Josef,
Sommerauer Josef, Weilbuchner Aloisia

Für den Friedhof der Pfarre Tarsdorf gilt grundsätzlich die Friedhofsordnung der Diözese Linz in der jeweils aktuellen Fassung (zuletzt LDBI. 156/3, 2010, Art. 26). Die Diözesane Friedhofsordnung kann im vollen Wortlaut an der Anschlagtafel im „Seelenkammerl“ nachgelesen werden.

Auf folgende Bestimmungen wird insbesondere hingewiesen:

Zu XII. Grabeinfassung und Grabdenkmäler:

Für die Grabeinfassung ist nur Holz oder Stein zulässig, für das Grabdenkmal muss Stein, Metall oder Holz verwendet werden.

Für die Grabeinfassung und Grabsteine sind folgende maximalen Abmessungen einzuhalten:

siehe unter „Anhang zur Friedhofordnung“ Punkt 4 und 5.

Grundsätzlich sollten die Ausmaße der Grabstellen den Nachbargräbern angepasst werden. Bei der Errichtung der Grabeinfassung ist darauf zu achten, dass die Fluchtlinien der Grabreihen eingehalten werden. Mit einer Steinplatte dürfen maximal 50% der Grabfläche abgedeckt werden.

Vor der Errichtung eines Grabdenkmales ist bei der Friedhofsverwaltung um Genehmigung anzusuchen. Dafür ist ein Aufrissplan 1:20 vorzulegen. Info per Email an: robert.neissl@aon.at

Für jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung erforderlich. Werden die Vorgaben nicht eingehalten ist die Friedhofsverwaltung befugt, das Denkmal auf Kosten des Nutzungsberechtigten abzutragen.

Zu Nutzungsgebühren

siehe unter „Anhang zur Friedhofordnung“ Punkt 1 und 2.

Umwelt und Nachhaltigkeit

Die Verwendung von Pestiziden ist im gesamten Friedhofsbereich verboten.
Aus Umweltschutzgründen sollte von der Verwendung von Kunststoffgrablichtern Abstand genommen werden. Nachfüllbaren Glaslichtern ist der Vorzug zu geben.
Kunststoffblumen bzw. Kunststoffschmuck sollte nicht verwendet werden.

Die Sargauskleidung, sowie die Bekleidung, der oder des Verstobenen soll aus leicht verrottbarem Material (Naturfaser) bestehen.

Presskarton oder Hartholz sind als Sargwerkstoff nicht zu empfehlen.

Pfarrer

Mag. Markus Meiner

FA - Finanzen

Romy-Maria Gerlach